

Satzung

der Gemeinde Kalefeld über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostenersatz-Satzung Feuerwehr)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 28. März 1996 folgende Kostenersatz-Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Kalefeld ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebühenschuldnerin/Kosten- und Gebühenschuldner

(1) Die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner bestimmen sich bei Leistungen nach § 2

- ◆ Buchstaben a), d) und e) dieser Satzung gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG wie folgt:

Kostenerstattungspflichtig ist,

1. diejenige Person, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;

2. die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;

3. diejenige Person, in deren Auftrag oder in deren Interesse die Leistungen erbracht werden;

4. diejenige Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld auslöst.

◆ Buchstabe b) dieser Satzung gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalterin oder Veranstalter, Veranlasserin oder Veranlasser),

◆ Buchstabe c) dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

- (2) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag werden Kostenersatz und Gebühren für eine Stunde erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld aus dem Feuerwehrhaus oder mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld in das Feuerwehrhaus. Mit der Rückgabe der Geräte entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Kalefeld haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld diese nicht selbst bedienen.

§ 9

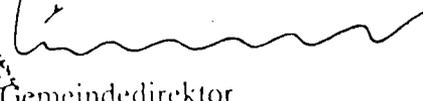
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Kalefeld vom 12.03.1992 außer Kraft.

Kalefeld, den 28. März 1996

Gemeinde Kalefeld

 Bürgermeister

 Gemeindedirektor



**Kosten- und Gebührentarif zu § 5 der Satzung der Gemeinde Kalefeld
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalefeld außerhalb der
unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Kostenersatz-Satzung Feuerwehr)**

I. Gebühren für Personalleistungen

Einsatz jeder Feuerwehrkraft
je Einsatzstunde 25,-- DM

bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen
jedoch je Einsatzstunde 18,-- DM

Hat die Gemeinde für den Einsatz von Feuerwehrkräften
Auslagen- und Verdienstausfallersatz zu leisten, wird dieser
in tatsächlicher Höhe an Stelle vorgenannter Gebühren erhoben.

**II. Gebühren und Auslagen für Sachleistungen
und Geräteüberlassung
(je Einsatzstunde)**

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Tank- und Löschgruppenfahrzeuge (TLF und LF) | 90,-- DM |
| 2.1 | Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 50,-- DM |
| 2.2 | Tragkraftspritzenfahrzeuge-W (TSF-W) | 70,-- DM |
| 3. | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 30,-- DM |
| 4. | Wegstreckenentschädigung für die An- und Abfahrt
der Fahrzeuge gem. Nrn. 1-3 je km | 3,50 DM |
| 5. | Fahrzeughänger zu Nr. 3 | 10,-- DM |
| 6. | Tragkraftspritzen einschl. saugseitigem Zubehör | 45,-- DM |
| 7.1 | Umluftabhängiges Atemschutzgerät | 8,-- DM |
| 7.2 | Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
(Preßluftatmer mit Maske) | 35,-- DM |

Die Kosten der Auffüllung sind zusätzlich
zu erstatten.

8.	Sonstiges Schutzgerät	3,-- DM
9.	Druckschlauch B (je Länge)	4,-- DM
10.	Druckschlauch C und D (je Länge)	3,-- DM
11.	Strahlrohr, Schaumrohr, Standrohr, Verteiler, Wasserstrahlpumpe, Kübelspritze, Krankentrage	3,-- DM
12.	Handfeuerlöscher	15,-- DM
	Die Kosten der Füllung sind zusätzlich zu erstaten.	
13.	je Leiterteil bei Steckleitern	5,-- DM
14.	Tauchpumpe, Kettensäge, Spreizer, Schneidgerät, Greifzug, Notstromaggregat, Hebekissen u.ä.	20,-- DM
15.	Beleuchtungssatz (Flutlichtstrahler mit Stativ und Aufnahmebrücke)	8,-- DM
16.	Handkehrmaschine	7,-- DM
17.	Sonstiges Gerät, je Stück (Schlauchbrücken, Zumischer, Handscheinwerfer, Verkehrssicherungsgerät usw.)	3,-- DM
18.	Ölsperre	50,-- DM

III. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien (Filter, Batterien, Schaummittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Trennscheiben, Bohrer, Bindemittel, Ölsperrenverbrauchsmittel usw.) werden zu den Selbstkosten mit einem Aufschlag von 10 % neben den Gebühren nach Tarif Nr. II berechnet. Entsorgungskosten werden in tatsächlicher Höhe mit einem Aufschlag von 10 % erhoben.

IV. Kosten für mißbräuchliche Alarmierung

Bei mißbräuchlicher Alarmierung wird ein Grundbetrag von 500,-- DM zuzüglich der Gebühren nach den Tarifen Nr. I und II erhoben.